



Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(14.05.2021)

Aktualisierung der Coronaschutzverordnung – Auswirkungen auf den Rehabilitationssport

Das Land NRW hat in dieser Woche erneut zur Coronaschutzverordnung getagt und weitere Öffnungsschritte für den Sport insgesamt beschlossen, die wir grundsätzlich begrüßen und die unseren Forderungen nach einer Freigabe von Sportangeboten und somit auch der Durchführung von Rehabilitationssportangeboten unter Berücksichtigung der bestehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen gerecht wird.

Die neue Verordnung gilt ab dem 15.05.2021 und ist zunächst bis zum 04.06.2021 befristet. Die aktuelle Version der Coronaschutzverordnung sowie die näheren Informationen zur Bundes-Notbremse finden Sie hier: Coronavirus | Das Landesportal Wir in NRW

1. Die Regelungen der Verordnung:

Die konkrete Formulierung aus der neuen Coronaschutzverordnung lautet:

"§9 Sport

- (1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel der Sport (....)
- (1a) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 Satz 1 ist der ärztlich verordnete sowie unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführte Rehabilitationssport nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. (...)"

Entsprechend dieser Regelungen kann Sport unter Beachtung der weiteren Schutz- und Hygienemaßnahmen wieder grundsätzlich im Freien durchgeführt werden. Für den Rehabilitationssport ist zusätzlich die Nutzung weiterer Sportstätten möglich. Wir haben allerdings keine gesicherten Kenntnisse davon, ob und wie einzelne Städte in der gegenwärtigen Situation diese Regelungen umsetzen und Sportstätten wieder öffnen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrer Kommune.

Die Möglichkeit, wieder gemeinsam Sport treiben zu können, ist für alle Sportler*innen und besonders für Teilnehmer*innen am ärztlich verordneten Rehabilitationssports ein wichtiger Schritt. Zu beachten bleiben weiterhin die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht der aktuellen Lockerungen in Abhängigkeit der vorliegenden regionalen Inzidenzwerte. An dieser Stelle aber der wichtige Hinweis, dass es vor Ort anderslautende Vorschriften und Regelungen geben kann. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Kommune bzw. Ihrem zuständigen Ordnungs- und/oder Gesundheitsamt.

Das Land NRW ermöglicht folgende Lockerungen im Sport allgemein:

Bei einer **stabilen 7-Tage-Inzidenz über 100** greift weiterhin das Bundesinfektionsschutzgesetz in Kombination mit der Coronaschutzverordnung NRW. Es gelten stets die jeweils strengeren Maßnahmen aus beiden Papieren:

- Individualsport im Freien (auch auf Anlagen) mit maximal zwei Personen oder
- Individualsport im Freien (auch auf Anlagen) mit beliebig vielen Personen aus einem Haushalt mit maximal einer weiteren Person aus einem anderen Haushalt (Kinder bis 14 Jahren werden nicht mitgezählt).
- Kontaktloser Sport von bis zu fünf Kindern (bis 14 Jahre) im Freien. Angeleitet werden können diese Gruppen von maximal zwei Übungsleiter*innen/Betreuer*innen, wenn für diese ein negativer Coronatest vorliegt.

Liegt die 7-Tage-Inzidenz stabil bei einem Wert zwischen 50 und 100 ist Folgendes erlaubt:

- Individualsport im Freien (auch auf Anlagen) mit maximal zwei Personen,
- Individualsport im Freien (auch auf Anlagen) mit 5 Personen aus max. 2 Haushalten (Kinder bis 14 Jahren sowie Genesene oder Geimpfte werden jeweils nicht mitgezählt).
- Kontaktloser Sport von bis zu 20 Kindern (bis 14 Jahre) im Freien. Angeleitet werden können diese Gruppen von maximal zwei Übungsleiter*innen/Betreuer*innen.
 Verschiedene Gruppen dürfen nicht vermischt werden und der Mindestabstand von 5 Metern muss eingehalten werden.
- Kontaktfreier Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Personen ohne Altersbegrenzung, wobei Genesene und Geimpfte nicht mitgezählt werden.

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50 bestehen folgende Möglichkeiten:

- Der reguläre Sportbetrieb im Freien auf Sportanlagen und im öffentlichen Raum ist ohne Begrenzungen der Personenzahl möglich. Dies gilt sowohl für kontaktfreien als auch für Kontaktsport.
- Kontaktfreier Sport in der Halle ist ohne eine Begrenzung der Personenzahl unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - o Bestätigter negativer Schnell- oder Selbsttest
 - o Möglichkeit der einfachen Rückverfolgung
 - o Genehmigtes Hygienekonzept (empfohlen)
 - o Gemeinschaftsräume sowie Umkleiden und Duschen bleiben geschlossen.

Das folgende Schaubild fasst die aktuellen Regelungen nochmals vereinfachend zusammen.



Abb. 1: Land NRW Coronavirus | Das Landesportal Wir in NRW

2. Empfehlungen LSB NRW und des BRSNW zum Wiedereinstieg in den Rehabilitationssport

Der LSB NRW und der BRSNW empfehlen, basierend auf diesen neuen Möglichkeiten, verantwortungsbewusst und mit besonderem Blick auf die Risikogruppen mit den Lockerungen im Rehabilitationssport umzugehen. Auch wenn einige Teilnehmer*innen bereits geimpft sein dürften, bedarf es bei einer Öffnung der Angebote besonderer Vorsicht im Umgang mit den Teilnehmenden und deren Risikofaktoren. Dies ist immer im Kontext mit den bestehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu sehen. Um diese einzuhalten sind die Begebenheiten vor Ort zu berücksichtigen und ggf. die Anzahl der Teilnehmenden zu verringern.

Der LSB NRW und der BRSNW haben bereits einige Empfehlungen zum Wiedereinstieg zusammengestellt und stellen diese Dokumente unter folgendem Link zur Verfügung:

VIBSS: Aktuelle Informationen zum Corona-Virus im Rehabilitationssport

<u>Sondernewsletter Wiedereinstieg in den Sport | BRSNW - Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.</u>

Der LSB NRW und der BRSNW empfehlen vorrangig die Durchführung von Rehabilitationssportangeboten im Freien, da hier das Infektionsrisiko deutlich geringer ist. Sollten die Inzidenzwerte konstant unter 50 liegen (s. Bestimmungen oben), ist die Lage neu zu bewerten. Über die dann weitergehenden Maßnahmen entscheiden die Kommunen und Gesundheitsämter vor Ort.

Sollten Sie Rehabilitationssportangebote im Freien durchführen wollen, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

 Stellen Sie einen Änderungsantrag für die entsprechende Gruppe über REHASUPPORT (LSB NRW) oder das Zertifizierungsportal des BRSNW (Zertifizierungsportal (rehasportzentrale.de)). Im Zertifizierungsportal des BRSNW muss zwingend nach der Angebotsbezeichnung der Hinweis "im Freien" erfolgen. Sie erhalten im Anschluss ein Zertifikat. Wir empfehlen dieses übergangsweise bei den Angeboten mitzuführen, um bei einer möglichen Kontrolle nachweisen zu können, dass es sich um ein zertifiziertes Rehabilitationssportangebot handelt.

- Änderungen von Adresse des Ortes/Treffpunktes und gegebenenfalls auch die geänderten Zeiten sind anzugeben.
- Bei einer Abrechnung bzw. bei der Teilnahmebestätigung sind die betroffenen Angebote mit einem "i.F." oder "im Freien" hinter dem Datum zu kennzeichnen.

Um Rehabilitationssport wieder aufzunehmen und langfristig durchführen zu können, handeln Sie bitte verantwortungsvoll und sprechen Sie sowohl mit Ihren Übungsleitungen als auch mit den Teilnehmenden über Hygienekonzepte und Abstandsregelungen, damit sich alle Beteiligten bei der Durchführung sicher fühlen können und eine Öffnung im Sportbereich bestehen bleiben kann.

Abschließend bitten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen, die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung weiterhin zu beachten, um so die Eindämmung der Pandemie zu unterstützen. Wir alle hoffen, dass dies gelingt und der Sportbetrieb nun wieder aufgenommen und normalisiert werden kann.

Halten wir gemeinsam durch und bleiben Sie gesund!